



Grenze und Nachbarschaft Teil 1

Praxistipps für ein friedvolles Miteinander

Ein friedvolles nachbarschaftliches Miteinander soll die Normalität sein. Kennen beide Seiten ihre Rechte & Pflichten, können unangenehme Auseinandersetzungen vermieden werden.

In regelmäßigen Abständen erhalten Sie von Gunar Panoscha, Inhaber des Ingenieur- & Vermessungsbüros Panoscha, wertvolle Praxistipps.

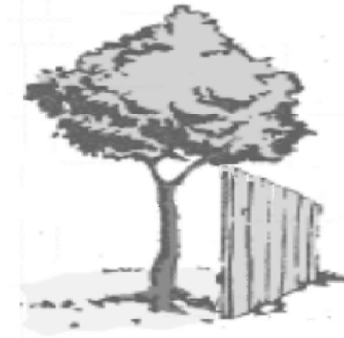


Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze:

Frau Meiers Nachbar hat am Gartenzaun zwischen den beiden Grundstücken in einer Entfernung von 0,5 m mehrere eineinhalb Meter hohe Bäumchen gepflanzt. Nach nur zwei Jahren haben diese bereits eine Höhe von ca. 3 m.

Frau Meier fragt:

Darf ich die Beschneidung oder Beseitigung von störenden Bäumen auf dem Nachbargrundstück verlangen?



Antwort:

Zunächst muss zwischen Gartenzaun und Grundstücksgrenze differenziert werden. Zäune, aber auch

Mauern und Hecken, sind Einfriedungen. Diese stimmen nicht zwangsläufig mit der Grundstücksgrenze überein.

Dagegen gelten die Grundstücksgrenzen als Eigentumsgrenzen, die rechtsverbindlich im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind.

Grenzen sind in der Örtlichkeit durch Grenzmarken gekennzeichnet. Fehlen diese, kann in der Regel keine gesicherte Aussage über den tatsächlichen Grenzverlauf getroffen werden.

An dieser Stelle wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbV) tätig. Durch das Übertragen der Grenzpunkte in die Örtlichkeit kennzeichnet der ÖbV die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen.

Nach den Vorschriften des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes ist bei Pflanzen mit einer Höhe von über 2 m ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Stehen die Bäume tatsächlich weniger als 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt, kann Frau Meier verlangen, dass die Bäume entweder bis auf eine Höhe von 2 m zurückgeschnitten oder gänzlich beseitigt werden.

Der Eigentümer der Pflanzen hat allerdings das Wahlrecht, welche der beiden Möglichkeiten er anwendet. Die Beseitigung oder den Rückschnitt braucht er in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht vorzunehmen. Hintergrund ist, dass die gesamte Pflanze durch ein Zurückschneiden in dieser Zeit möglicherweise Schaden nimmt und auch zahlreiche Vogelarten bei der Brut gestört werden können.

Was sonst noch zu beachten ist:

- ⊕ War zum Zeitpunkt des Pflanzens das Sächsische Nachbarrechtsgesetz schon In-Kraft-getreten?
- ⊕ Ist die 5-Jahres-Frist des Anspruchs auf Beseitigung schon abgelaufen?
- ⊕ Verbietet die Baumschutzsatzung der Kommune den Rückschnitt oder die Entfernung bestimmter Baumarten?

Auch In diesen Fällen kann Frau Meier nicht die Beseitigung oder das Zurückschneiden verlangen.

Die beste Lösung für ein friedvolles Miteinander ist das sachliche Gespräch zwischen den Beteiligten.

